

**Dezember 2012**

07. März 2013

13. Bremer Normentag

Verehrte Leser,

der **13. Bremer Normentag** greift, aus aktuellem Anlass, ein Thema – **Bedienungsanleitung, als zentraler Punkt zur Produktsicherheit.**

Die Bedeutung der Dokumentation wurde im letzten sehr deutlich begründet.

Die Europäischen Normensetzer haben endlich eine solide Basis geschaffen – die Veröffentlichung der

**DIN EN 82079-1 Erstellen von Anleitungen.**

Der Normentag informiert und zeigt auf, welche **Änderungen es zum Vorgänger** gibt und welche Möglichkeiten diese neue Basis bietet.

Thema ist ferner - Markenkleidung, Haushaltselektronik und sogar ganze Maschinen werden mit fremden Federn geschmückt, um sie teurer verkaufen zu können – zu Lasten derjenigen, deren Namen und Logos zu Unrecht genutzt werden.

Der Normentag stellt den Ansatz der Normung vor, um auch hier den Herstellern eine Möglichkeit zu geben, seine Produkte zu schützen.

## **Kontakt:**

Hastedter Osterdeich 250  
D-28207 Bremen

Tel: 0421 4589-212  
Fax: 0421 4589-241

## **Unvollständige Maschine, Auswechselbare Ausrüstung oder Werkzeug?**

Um sich zunächst die Frage beantworten zu können, ist es notwendig sich der Definition nach Maschinenrichtlinie zu widmen. Hier heißt es in Artikel 2 Absatz b):

„...eine Vorrichtung, die der Bediener einer Maschine oder Zugmaschine nach deren Inbetriebnahme selbst an ihr anbringt, um ihre Funktion zu ändern oder zu erweitern, sofern diese Ausrüstung kein Werkzeug ist“.

Weiter gilt es zu betrachten, was im Anhang I Nr. 1.1.1.d) der Maschinenrichtlinie festgelegt ist, nämlich die Definition Bedienungspersonal.

Sinngemäß heißt es hier - dass die Person bzw. die Personen, die für die Installation, Betrieb, Einrichten, Wartung, Reinigung, Reparatur oder Transport von Maschinen zuständig sind.

### Einfach Zusammengefasst:

Es handelt sich bei der auswechselbaren Ausrüstung um technische Anbaugeräte, die eigens dafür konstruiert und ausgeführt werden, um diese Ausrüstungen durch den Bediener an die bereits in Betrieb genommene Maschine anzubringen.

Dies ist das entscheidende Merkmal zu allen anderen möglichen Zuordnungen, also unvollständige Maschine oder Werkzeug - denn die Art und Weise der Handhabung und Nutzung ist ausschließlich dem Bediener überlassen – natürlich nach der vom Hersteller erstellten Bedienungs- und Montaganleitung.

Eine **unvollständige Maschine** wird so konstruiert und ausgeführt, dass sie **einmalig eingebaut und installiert wird und genau dort verbleibt.**

**Werkzeuge** werden so charakterisiert – Produkte die das zu bearbeitende Fertigungsteil **direkt berühren**, ohne die Funktion der Maschine zu ändern oder zu erweitern (Klassiker: der Bohrer, die Fräse).

Das Zusammenbringen von auswechselbarer Ausrüstung und Grundmaschine stellt selbstverständlich **keine neue Maschine** im Sinne der Gesamtheit von Maschinen wie sie in Artikel 2 a der Maschinenrichtlinie beschrieben wird, dar.

Begründung für diese unsinnige Annahme ist der, dass der Hersteller der Grundmaschine aufgrund der spezifischen Anwendungen und der Teils komplexen Bauarten von auswechselbaren Ausrüstungen, keine vollständige Aussage zu den sich ergebenden Gefährdungen machen kann.

### Fazit:

Genau um dieses Defizit in den Betrachtungen zweier Hersteller ausgleichen zu können, ist der Begriff – auswechselbare Ausrüstung – in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie aufgenommen worden.